

26. Ist der Anspruch des Anfechtungsklägers im Falle der Unmöglichkeit der Naturalrestitution der aus dem Vermögen des Schuldners wegveräußerten Sachen auf Leistung des Auktionswertes beschränkt, wenn dieser auch hinter dem gemeinen Werte der Sachen zurückbleiben sollte?

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 §. 7.

VI. Civilsenat. Ur. v. 12. Januar 1893 i. S. D. (Kl.) w. Sch. (Bekl.)
Rep. VI. 237/92.

- I. Landgericht Steettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, welcher gegen den mit unbekanntem Aufenthalte abwesenden v. S. Forderungen im rechtskräftig festgestellten Betrage von mindestens 4000 *M* zustanden, kocht einen von ihrem Schuldner mit dem Kaufmanne Sch. geschlossenen Vertrag, wonach dieser dem v. S. dessen Wohnungseinrichtung um 2000 *M* abgekauft hatte, auf Grund des §. 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 an. Sie verlangte gemäß §. 7 des Gesetzes die verkaufte Wohnungseinrichtung behufs ihrer Befriedigung, soweit sie noch vorhanden, zurück, soweit sie nicht mehr vorhanden sei, aber deren Wert, soweit er zu ihrer Befriedigung erforderlich sei.

Aus den Gründen:

„Klägerin hat . . . unter Beweisanztritt behauptet, das an den Beklagten verkaufte v. S.'sche Mobilier habe einen Wert von mindestens 6000 *M* gehabt, und Beklagter habe es mit einem Reinerlöse von 6000 *M* weiter verkauft. Beklagter machte dagegen geltend, er habe das Mobilier seinem wirklichen Werte entsprechend mit 2000 *M* bezahlt, wenn es ihm auch gelungen sei, dasselbe mit einem Erlöse von 2771,53 *M* weiter zu verkaufen. Durch das Berufungsgericht ist Beklagter unter Ziff. I verurteilt, zur Befriedigung der Klägerin wegen ihrer Ansprüche gegen den v. S. . . . die demselben abgekauften

Sachen, soweit sie noch in Natur vorhanden, — nämlich einen Vivreerock und einen Ofenschirm, — zum Zwecke der Zwangsversteigerung an einen Gerichtsvollzieher herauszugeben und an Klägerin 602,40 *M* zu bezahlen. Unter Ziff. II des Urtheiles wird dem Beklagten der — ihm von der Klägerin zugeschobene — Eid auferlegt, daß er aus dem Weiterverkaufe des fraglichen Mobiliars nicht 6000 *M*, sondern nur 2771,53 *M* erlößt habe. Für den Fall der Eidesleistung wird Klägerin mit der Klage im übrigen abgewiesen; im Falle der Eidesweigerung wird, je nachdem diese den Eid ganz oder auf eine geringere Summe als 6000 *M* betrifft, Beklagter in Erweiterung der zu Ziff. I ausgesprochenen Verurteilung ferner verurteilt, an Klägerin drei Viertel der nicht beschworenen Summe . . . zu zahlen, und die Klage im übrigen abgewiesen. . . .

Das Berufungsgericht nimmt zunächst die in §. 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen des Anfechtungsanspruches als erwiesen an. . . . In Ansehung des Anspruches der Klägerin auf Bezahlung des Wertes der von dem Beklagten weiter veräußerten Mobilien, soweit dies zu ihrer Befriedigung . . . nötig ist, führt das Berufungsgericht, nachdem es festgestellt, daß von den Mobilien nur noch ein Vivreerock und ein Ofenschirm vorhanden seien, und indem es auf den Streit der Parteien darüber, was alles unter den von dem Beklagten dem v. S. abgekauften Mobilien begriffen gewesen sei, bei der Unerheblichkeit der Differenzen nicht weiter eingeht, aus: Klägerin könne nicht den Erlös der Wiederveräußerung begehren, sondern nur Ersatz des Wertes der verkauften Sachen, und zwar desjenigen Wertes, den dieselben für sie als Gegenstand der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung gehabt hätten. Nach dem Ergebnisse des eingezogenen Beweises sei die Annahme berechtigt, daß die verkauften Sachen auch als Gegenstand der Zwangsvollstreckung den Wert von mindestens 2000 *M* als des mutmaßlichen geringsten Erlöses in derselben gehabt hätten. Für die Annahme eines höheren Erlöses fehle zur Zeit der Anhalt, und es würde auch die Aussage des Kaufmannes L. (welchen Klägerin als Zeugen und Sachverständigen bezüglich des von ihr behaupteten gemeinen und Auktionswertes benannt hätte), selbst wenn sie den Behauptungen der Klägerin entspräche, eine Grundlage für eine anderweite Wertfestsetzung nicht abgeben, zumal ein als Zeuge und Sachverständiger vernommener

Gerichtsvollzieher einen Auktionserlös über 2000 *M* als sicher nicht bezeichnet habe. Der Mehrerlös, welchen Beklagter nach seiner Einräumung beim Weiterverkaufe über 2000 *M* erzielt habe (771,53 *M*), nötige noch nicht zur Annahme eines höheren Wertes als Gegenstandes der Zwangsvollstreckung. Denn bei letzterer würden, wie notorisch sei, erheblich geringere Preise erzielt als bei freihändigen Auktionen. Für eine anderweite Wertesfestsetzung würde dagegen von Erheblichkeit sein, wenn Beklagter beim Weiterverkaufe eine höhere Summe, als er angebe, insbesondere 6000 *M*, erzielt hätte. Das Gericht habe nach seiner Erfahrung angenommen, daß um ein Viertel der Erlös im Zwangsversteigerungsverfahren regelmäßig geringer sei als im freien Verkaufe, und deshalb dem Beklagten den Eid über einen höheren Erlös auferlegt und demnächst drei Viertel des durch den Eid festzustellenden höheren Erlöses als Wert der verkauften Gegenstände angesehen. Von dem schon als festgestellt betrachteten Mindest-(Auktions-) Werte von 2000 *M* rechnet das Berufungsgericht zunächst ab den Betrag der der Klägerin vorgehenden Pfändungspfandrechte einschließlich einer restlichen, durch das gesetzliche Pfandrecht gesicherten, Mietzinsforderung des Beklagten, sowie eine von dem Beklagten für die Klägerin geleistete Zahlung, zusammen 1397,60 *M*, wonach sich die Summe, zu deren Bezahlung Beklagter unbedingt verurteilt ist (602,40 *M*), ergibt. . . .

Die Revision der Klägerin rügt zunächst Verletzung des §. 3 Ziff. 1 und des §. 7 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879. Gemäß §. 7 sei, zumal gegenüber dem fraudulosen Anfechtungsbeklagten, die Restitutionspflicht objektiv wie gegen einen unrechlichen Besitzer festzustellen und zu begrenzen. Insbesondere fehle nach dem Anfechtungsgesetze jeder Grund, die Restitution auf einen von dem gemeinen Werte abweichenden geringeren Auktionswert zu beschränken. Der letztere Angriff ist begründet. Das Berufungsgericht legt den sog. Exekutionswert oder vermutlichen Auktionserlös nicht etwa als Notbehelf, weil ein anderer Wert der von dem Beklagten veräußerten Sachen sich nicht ermitteln ließe, zu Grunde, sondern geht von der prinzipiellen Anschauung aus, nach dem Anfechtungsgesetze habe der Anfechtungskläger, falls Restitution in natura nicht erfolgen könne, behufs seiner Befriedigung nicht Anspruch auf Zahlung des wirklichen Wertes der durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen

des Schuldners weggenommenen Sachen, sondern nur auf Zahlung desjenigen, vermutlich geringeren, Wertes, welcher dem Erlöse bei einem Verkaufe im Wege der Zwangsvollstreckung entspreche. Das Berufungsgericht sieht deshalb von der Ermittlung des wirklichen Wertes der in Frage stehenden Sachen ab.

Nach §. 7 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes hat der Anfechtungsgegner dasjenige, was durch die angefochtene Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert (weggegeben oder aufgegeben) ist, als noch zu demselben gehörig zurückzugewähren, soweit es zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist. Letztere Einschränkung ergibt sich mit Notwendigkeit aus dem Zwecke der Anfechtung außerhalb des Konkurses im Gegensatz zu derjenigen im Konkurse (§. 30 R.D.). Aus derselben kann selbstverständlich nicht geschlossen werden, daß, falls Zurückgewährung in natura nicht erfolgen kann, der Wertersatz nur nach dem Maßstabe eines Auktionserlöses beim Zwangsverkaufe zu bemessen wäre. Diese Beschränkung sagt nur, daß, soweit das aus dem Vermögen des Schuldners Gefommene zur Befriedigung des Gläubigers nicht nötig, es dem Anfechtungsgegner verbleiben muß (§§. 1. 9 des Gesetzes). Im übrigen lassen die Motive zu dem Gesetze (§. 21. 26), hierin mit den Motiven zur Konkursordnung §. 30 (§. 147) übereinstimmend, keinen Zweifel darüber, daß im Falle der Unmöglichkeit der Naturalrestitution mindestens der Ersatz des wirklichen Wertes gefordert werden kann und geleistet werden muß. Allerdings ist daselbst auch gesagt, der Gläubiger könne Wertersatz oder Schadenersatz verlangen. Hieraus darf aber nicht gefolgert werden, daß, weil der Gläubiger einen Schaden nicht erleide, wenn im Wege der Zwangsvollstreckung nur ein bestimmter Erlös erzielt würde, der Gläubiger auch nur Anspruch auf denjenigen Wert hätte, welcher bei einer Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung erzielt würde. Von Wertersatz oder Schaden sprechen die Motive im Anschlusse an die verschiedene Grundlage des Anspruches, ob sie deliktischer Natur ist oder nicht, und sie haben unter Schaden einen weitergehenden Anspruch, nämlich denjenigen auf das volle Interesse, im Auge. Jedenfalls aber ist in §. 7 des Gesetzes als Prinzip für alle Fälle (die besonderen in Abs. 2 bezeichneten ausgenommen) auch in Ansehung dessen, was im Falle der Unmöglichkeit der Zurückgewährung der weggegebenen Sachen selbst zu leisten ist,

das Restitutionsprinzip (als das mindestens Maßgebende) deutlich ausgesprochen. Hiermit ist die Ansicht, daß es nur auf den vermuthlich minderen Erlös ankomme, der bei einem Exekutionsverkaufe erzielt worden wäre, unvereinbar. Diese Ansicht findet auch in der Litteratur, soweit ersichtlich, keine Vertretung, und das Reichsgericht hat in einer Reihe von Fällen gleichmäßig ausgesprochen, daß an Stelle der nicht erfolgenden Naturalrestitution einfach Wertserfaß zu treten habe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 6 flg., Bd. 15 S. 65, Bd. 21 S. 436, Bd. 24 S. 436, Bd. 27 S. 23.

Der Erwägung, daß bei Durchführung des Restitutionsprinzipes auch für den Fall des Wertserfaßes der Gläubiger vielleicht einen Gewinn machen könnte, der ihm im Falle des Exekutionsverkaufes nicht zugesprochen wäre, kann gegenüber dem aus dem Gesetze selbst zu entnehmenden Sinne desselben kein Gewicht beigelegt werden. Das Gesetz will eben, daß auch in dem genannten Falle, soweit es zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers erforderlich ist, der volle Wert des aus dem Vermögen des Schuldners Herausgekommenen restituiert werde, als noch zu diesem Vermögen gehörig, damit der Gläubiger aus diesem Werte seine Befriedigung erlange. Zudem steht andererseits die Erwägung, daß noch weniger ein Grund vorliegt, einen aus den wegveräußerten Sachen sich ergebenden Gewinn dem Anfechtungsgegner zu gute kommen zu lassen, während der Gläubiger das Nachsehen hätte, und dieser doch bei der Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung sich veranlaßt sehen könnte, die Sachen selbst zu ersteigern, um auf diese Weise zur Befriedigung zu gelangen. Die Anschauung des Berufungsrichters erscheint aber noch aus einem anderen Grunde als willkürlich und das Gesetz verletzend. In verschiedenster Beziehung beruhen nämlich die Gesetze, soweit sie die öffentliche Versteigerung im Interesse der Beteiligten vorschreiben, auf der Anschauung, daß durch solche der volle Wert der betreffenden Sachen ermittelt werde, nicht aber, daß hierbei ein unter dem vollen Werte bleibender Erlös sich ergebe. Dies gilt auch von den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Versteigerung gepfändeter Sachen (§§. 716 flg. 726). Die prinzipielle Unterstellung eines unter dem vollen Werte bleibenden Erlöses geht also auch insoweit von einem dem Gesetze nicht innewohnenden Gedanken aus. Hiernach mußte das

angefochtene Urteil unter Nr. II (und im Kostenpunkte) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses hat den wirklichen gemeinen Wert der seitens des Beklagten dem Schuldner v. H. abgekauften und sodann weiter veräußerten Sachen zu ermitteln, und zwar den Wert zur Zeit des Kaufabschlusses zwischen dem Beklagten und dem v. H. Hierdurch erledigen sich zugleich diejenigen Revisionsangriffe, welche gegen die Wertfeststellung auf Grund des §. 259 C.P.D. erhoben sind. Es versteht sich, daß das Berufungsgericht auf jener neuen Grundlage sowohl das Ergebnis des bereits eingezogenen Beweises als die weiteren Beweisangebote der Klägerin, soweit auf sie nicht eingegangen worden, zu prüfen hat." . . .